



Unterrichtung 19/423

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Nach § 8 Stabilitätsratsgesetz leitet die Landesregierung Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu.

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

24. Mai 2022

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 25. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20220428/20220428_Verzeichnis+TO+PM.pdf? blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20220428/20220428_TOP1.pdf? blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20220428/20220428_TOP2.pdf? blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20220428/20220211_Umfrageverfahren.pdf? blob=publicationFile

Nach dem Beschluss zu TOP 1 erwartet der Stabilitätsrat, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in den Jahren 2022 bis 2025 überschritten wird. Im Jahr 2026 ist mit der Wiedereinhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels von 0,5 % des BIP zu rechnen. In den Jahren 2023 bis 2026 wird das strukturelle Defizit des Staatshaushaltes bis zum Erreichen des mittelfristigen

Haushaltsziels schrittweise zurückgeführt. Die Schuldenquote wird beginnend mit dem Jahr 2022 kontinuierlich abgebaut und dürfte am Ende des Projektionszeitraumes bei 64 ½ % des BIP liegen. Öffentliche Investitionen werden auf hohem Niveau verstetigt. Dies entspricht den haushaltspolitischen Leitlinien für die Bewertung der nationalen Haushaltspolitiken im Jahr 2023. Diese Leitlinien umfassen u. a. eine schrittweise Haushaltsanpassung zum Abbau hoher öffentlicher Schulden ab dem Jahr 2023 sowie die Beibehaltung hochwertiger öffentlicher Investitionen.

Der Stabilitätsrat vertritt die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2025 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 HGrG darstellt. Der Beirat des Stabilitätsrates teilt die Einschätzung, dass die Finanzprojektion insbesondere angesichts der nicht abschätzbaren weiteren Entwicklung des Krieges in der Ukraine und seiner Auswirkungen mit sehr hoher Unsicherheit behaftet ist. Vor diesem Hintergrund hält er es für nicht notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um den jährlichen Schuldenabbau zu verstärken.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation in Folge der Corona-Pandemie hat der Stabilitätsrat den Beschluss zu TOP 1 um eine Empfehlung zur Haushaltspolitik in einer Notsituation erweitert. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt ist. Auch dauern die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter an.

Der Stabilitätsrat ist daher der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann.

Der Stabilitätsrat hatte mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 einen Evaluationsausschuss für Bremen zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz eingesetzt. Mit dem anliegenden Beschluss vom 11. Februar 2022 wurden die Mitglieder des Evaluationsausschusses benannt. Mit dem Beschluss zu TOP 2 wurde festgestellt, dass insbesondere angesichts der Corona-Pandemie vor einer abschließenden Beurteilung weiterer Informationsbedarf besteht. Der Evaluationsausschuss wurde daher beauftragt seine Prüfung im Herbst 2022 fortzusetzen.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 25. Sitzung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlage

25. Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2022

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 18. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz für Bremen

- Beschluss
- Evaluationsbericht

Umfrageverfahren 02/2022

Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

- Beschluss vom 11.02.2022

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen
Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz**

Vor dem Hintergrund der Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist die Entwicklung der öffentlichen Haushalte von steigender Unsicherheit geprägt. Auch dauern die pandemischen Unsicherheiten und ihre ökonomischen Folgen weiter an. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation bzw. Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes je nach landesspezifischer Gegebenheit festgestellt werden kann.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2022 beizubehalten. Der Stabilitätsrat hält die Absicht der Europäischen Kommission für nachvollziehbar, die Deaktivierung der allgemeinen Ausweisklausel für das Jahr 2023 im Lichte der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission zu überprüfen.

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in den Jahren 2022 bis 2025 überschritten wird. Im Jahr 2026 ist mit der Wiedereinhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels von 0,5 % des BIP zu rechnen. In den Jahren 2023 bis 2026 wird das strukturelle Defizit des Staatshaushaltes bis zum Erreichen des mittelfristigen Haushaltsziels schrittweise zurückgeführt.

Die Schuldenquote wird beginnend mit dem Jahr 2022 kontinuierlich zurückgeführt und dürfte am Ende des Projektionszeitraumes bei 64 ½ % des BIP liegen. Öffentliche Investitionen werden auf hohem Niveau verstetigt. Dies entspricht den haushaltspolitischen Leitlinien für die Bewertung der nationalen Haushaltspolitiken im Jahr 2023, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 2. März 2022 vorgelegt hat. Diese Leitlinien umfassen u. a. eine schrittweise Haushaltsanpassung zum Abbau hoher öffentlicher Schulden ab dem Jahr 2023 sowie die Beibehaltung hochwertiger öffentlicher Investitionen.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Stabilitätsrat die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2025 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darstellt.

Derzeit sieht der Stabilitätsrat deshalb davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen. Er unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu bewahren.

Beschluss des Stabilitätsrates

**über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage
nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz für Bremen**

Der Stabilitätsrat nimmt den Bericht des Evaluationsausschusses vom 20. April 2022 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz zur Kenntnis.

Aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte bei der Mehrzahl der Kennziffernwerte sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liegen deutliche Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage in der Freien Hansestadt Bremen vor. Anders als noch bei der Abschlussprüfung zum Sanierungsverfahren im Juni 2021 zeigen die Kennziffern des Stabilitätsberichtes Bremens aus dem Herbst 2021 nun auch eine Auffälligkeit des Finanzplanungszeitraumes an.

Der Stabilitätsrat stimmt mit dem Evaluationsausschuss überein, dass diese Indikation zwar in Teilen durch gewichtige Argumente entkräftet werden kann. Allerdings lässt sich gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilen, ob unter Berücksichtigung der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Länderdaten sowie der deutlichen Verbesserungen im Haushaltsvollzug der Jahre 2020 und 2021 gegenüber den Anschlägen die Kennziffern Bremens im Ländervergleich unauffällig sein werden. Hierzu bedarf es weiterer Informationen, die voraussichtlich erst im Laufe des Jahres vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist der Stabilitätsrat der Ansicht, dass zum derzeitigen Zeitpunkt das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage weder mit hinreichender Sicherheit festgestellt noch widerlegt werden kann. Er beauftragt daher den Evaluationsausschuss, die Prüfung nach Vorliegen der Werte der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Herbst dieses Jahres fortzusetzen. Das Prüfergebnis ist dem Stabilitätsrat zu seiner Dezember Sitzung vorzulegen.

Angesichts der deutlichen Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage hält es der Stabilitätsrat für geboten, dass Bremen alle Möglichkeiten zur Begrenzung der Kreditaufnahme ausschöpft, um dadurch eine erneute Auffälligkeit im Rahmen der jährlichen Haushaltsüberwachung zu vermeiden. Zudem mahnt der Stabilitätsrat an, dass angesichts der erheblichen Herausforderungen, vor denen die öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren stehen, weitere Anstrengungen erforderlich sind, um eine erneute Auffälligkeit im Rahmen der jährlichen Haushaltsüberwachung zu vermeiden.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 11. Februar 2022

Beschluss des Stabilitätsrates zur Zusammensetzung des Evaluationsausschusses

Der Stabilitätsrat benennt Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher (Bundesministerium der Finanzen), Frau Staatsrätin Bettina Lentz (Hamburg), Herrn Staatssekretär Dr. Martin Worms (Hessen), Herrn Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg (Rheinland-Pfalz) und Herrn Amtschef Dirk Diedrichs (Sachsen) als Mitglieder des am 10. Dezember 2021 vom Stabilitätsrat eingerichteten Evaluationsausschusses.